

BVGer C-3168/2020 vom 14. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3168_2020

FR: TAF C-3168/2020 du 14 septembre 2022

IT: TAF C-3168/2020 del 14 settembre 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32, SR 173.32]; Art. 85bis Abs. 1 AHVG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) [vgl. auch Art. 37 VGG]. Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine

C-3168/2020 Seite 5 Anwendung für Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheidings durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 60 ATSG).

E. 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.1 f. m.H., 127 V 466 E. 1, 126 V. 134 E. 4b). Der Beschwerdeführer bezog seine ordentliche Altersrente mit 65 Jahren, das heisst ab Dezember 2009. Massgebend für die Frage, ob die Rentenbetreffnisse ab 2009 korrekt bestimmt wurden, sind somit diejenigen Normen, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen. Soweit nicht anders erwähnt, werden sie in dieser Fassung zitiert.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Deutschland und war in der Schweiz erwerbstätig. Damit gelangt das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zur Anwendung. Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen beziehungsweise abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 E. 5.2 und 5.4; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49 [Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG)] H 39/03 E. 5.2; Urteil des EVG H 13/05 vom 4. April 2005, E. 1.1). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des

C-3168/2020 Seite 6 Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWG-Verordnung, SR 0.831.109.268.1) beziehungsweise ab 1. April 2012 gemäss Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1) grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nach dem schweizerischen Recht.

E. 3

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 9. Juni 2020. Streitig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer die Korrektur der Berechnung seiner ordentlichen Altersrente ab 1. Dezember 2009 auf Grundlage von Erziehungsgutschriften während 14 Jahren (anstelle von 10 Jahren) zustehen. Er macht geltend, die Nachzahlung sei zu Unrecht erst rückwirkend ab 1. März 2015 erfolgt.

E. 3.1

Aus den Erwägungen des Einspracheentscheids geht hervor, dass die SAK die unangefochten in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 16. April 2010 dahingehend abgeändert hat, als sie die Erziehungsgutschriften der im Jahr 1977 geborenen Zwillinge nachträglich berücksichtigte. Formell rechtskräftige Verfügungen – wie die hier zugrundeliegende Verfügung der SAK vom 16. April 2010 – können wegen Nichtgewährung von Erziehungsgutschriften abgeändert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungsgutschriften erfüllt sind und ein Rückkommenstitel gegeben ist (vgl. Urteil des BVGer C-4388/2016 vom 4. Juli 2018 E. 3; BGE 140 V 514 E. 3.5 und 5.1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 53 N. 13 [betreffend Rückforderung nach Art. 25 Abs. 2 ATSG]). Nachfolgend sind daher die Bestimmungen betreffend ordentliche Altersrente und Erziehungsgutschriften darzustellen (vgl. unten E. 3.2). Zudem ist zu klären, ob die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG (vgl. unten E. 3.3) oder eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG (vgl. E. 3.4) gegeben sind.

E. 3.2.1

Nach Art. 29 Abs. 1 ATSG hat sich, wer eine Versicherungsleistung beansprucht, beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden.

E. 3.2.2

Anspruch auf eine Altersrente haben Männer, welche das 65. Alters- jahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG; zum Anspruch der Frauen vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. b AHVG). Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Alters- jahres folgt und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG).

E. 3.2.3

Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkom- men sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtig- ten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG).

E. 3.2.4

Gemäss Art. 29sexies Abs. 1 AHVG wird versicherten Personen für die- jenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Alters- jahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inha- ber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ ge- währt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrech- nung der Erziehungsgutschrift, wenn Eltern Kinder unter ihrer Obhut ha- ben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht (Bst. a), lediglich ein El- ternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ver- sichert ist (Bst. b), die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erzie- hungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden (Bst. c) oder wenn geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht (Bst. d). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG).

E. 3.2.5

Nach Art. 52f der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) werden Erziehungs- gutschriften immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften ange- rechnet. Im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften ange-

C-3168/2020 Seite 8 rechnet (Abs. 1). Für Jahre, in denen sein Ehegatte nicht in der schweize- rischen AHV/IV versichert war, wird dem versicherten Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Abs. 4). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalender- jahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird eine Erziehungs- gutschrift angerechnet (Abs. 5).

E. 3.3

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müs- sen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren

Erlasse erhebliche neue Tatsachen entdecken oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (prozessuale Revision; Art. 53 Abs. 1 ATSG).

E. 3.3.1

Mit dem Begriff Entdecken meint die Bestimmung Tatsachen, die zum Zeitpunkt, in dem der Entscheid gefällt wurde, bereits vorlagen, indessen (noch) nicht bekannt waren (KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 53 N. 24). Als „neu“ gelten Tatsachen, die im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht bekannt waren. Nicht als neu gilt ein Element im Revisionsverfahren, das lediglich eine neue Würdigung einer bereits bekannten Tatsache in sich schliesst (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 53 N. 26 mit Hinweis auf BGE 127 V 353 E. 5b). Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen die neuen Tatsachen zudem „erheblich“ und damit geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage der Verfügung zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 143 V 105 E. 2.3).

E. 3.3.2

Das Auffinden von Beweismitteln bezieht sich auf Konstellationen, bei denen Tatsachen zwar bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Dabei muss es sich um ein bisher nicht bekanntes Beweismittel handeln. Auf das Kriterium der Erheblichkeit wurde beim Auffinden von Beweismitteln bewusst verzichtet, da massgebendes Kriterium für die Anerkennung eines – neu aufgefundenen – Beweismittels als Revisionsgrund einzig die Frage bildet, ob es vor Entscheidfällung beigebracht werden konnte. Die Erheblichkeit eines Beweismittels soll nicht bereits im Rahmen der Eintretensprüfung, sondern erst bei der materiellen Entscheidung berücksichtigt werden (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 53 N. 29-32). Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die Beibringung der Beweismittel zuvor möglich war. Dabei kann nur angerufen werden, was trotz hinreichender Sorgfalt bisher nicht bekannt war beziehungsweise nicht in das Verfahren eingebracht werden konnte (vgl. dazu BGE 122 V 270 E. 4). Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, eine Unterlassung nachzuholen (KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 53 N. 33).

C-3168/2020 Seite 9

E. 3.3.3

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) 1972 verheiratet war und einen am geborenen (...) 1973 Sohn sowie die am (...) 1977 geborenen Zwillinge hatte (SAK-act. 3, 12). Aus dem ACOR-Berechnungsblatt vom 18. März 2005 (SVA-act. 4 [Grundlage der provisorischen Rentenberechnung]) ist ersichtlich, dass die Vorinstanz Kenntnis von diesen Tatsachen hatte und dem Beschwerdeführer bei der provisorischen Rentenberechnung zunächst für alle drei Kinder Erziehungsgutschriften (beziehungsweise für die Zwillinge eine Erziehungsgutschrift) anrechnete (SVA-act. 5). Nach Eingang des Rentengesuchs vom 26. Februar 2010, das lediglich den 1973 geborenen älteren Sohn vermerkte (SAK-act. 7), verlangte die Vorinstanz vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. März 2010 Kopien der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunde seiner Kinder (SAK-act. 11). Daraufhin reichte der Beschwerdeführer am 28. März 2010 die angeforderten Belege zwar vollständig (das heisst eine Heiratsurkunde und drei Abstammungsurkunden der Kinder) ein (SAK-act. 11 f.), doch wurde im ACOR-Berechnungsblatt vom 16. April 2010 – das Berechnungsgrundlage für die gleichentags erlassene Verfügung bildete – irrtümlicherweise wie im Rentengesuch nur

eine Erziehungsgutschrift für den älteren Sohn angerechnet (SAK-act. 13). Erst auf Nachfrage des Beschwerdeführers am 24. März 2020 (SAK-act. 42) wurden – gestützt auf dieselbe Aktenlage wie im Verfügungszeitpunkt am 16. April 2010 – drei Erziehungsgutschriften berücksichtigt (SAK-act. 44) und eine neue Verfügung erlassen (SAK-act. 48). Die EVG-Rechtsprechung hat eine Tatsache auch dann noch als neu betrachtet, wenn sie zwar aktenkundig war, aber bei der Entscheidfällung übersehen wurde (BGE 110 V 138; SVR 1998 EL Nr. 9 [Urteil des EVG vom 10. Dezember 1997]). Kritisch zur Annahme einer prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG äusserte sich KIESER, der keinen Revisionsgrund in der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beziehungsweise in der Korrektur eines Versehens der Verwaltung sieht und diesbezüglich auf die Voraussetzungen der Wiedererwägung verweist (KIESER ATSG-Kommentar, Art. 53 N. 27). FLÜCKIGER schliesst mit einem pauschalen Hinweis auf LENDFERS aus, dass in diesem Fall eine neue Tatsache vorliege, zumal es sich hier um eine Tatsache handle, die bei der Entscheidfällung bereits vorlag, aber übersehen worden sei (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, in: Basler Kommentar zum ATSG, Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], 2020 Art. 53 N. 21 [nachfolgend: AUTOR, BSK zum ATSG, Art. N.] m.H.a. MIRIAM LENDFERS, Möglichkeiten und Grenzen der Korrektur von Dauerleistungen mittels prozessualer Revision, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2011, S. 193 f.). LENDFERS relativiert diesen Standpunkt an anderer Stelle, indem sie sich eingehend zur Praxis nach BGE 110 V 138 äussert,

C-3168/2020 Seite 10 zur Schlussfolgerung einer ausfüllungsbedürftigen Lücke in Art. 53 Abs. 1 ATSG gelangt und sich für eine Lückenfüllung durch analoge Anwendung von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG ausspricht (vgl. LENDFERS a.a.O., S. 201-204). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die erforderlichen Beweismittel der Vorinstanz bereits in jenem Verfahren vorgelegen haben und eine prozessuale Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG als Rückkommenstitel ausser Betracht fällt, wären die Voraussetzungen der Wiedererwägung erfüllt und eine solche von der Vorinstanz materiell geprüft und bejaht worden, wie nachfolgend zu zeigen ist (vgl. unten E. 3.4).

E. 3.4

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Wiedererwägung; Art. 53 Abs. 2 ATSG).

E. 3.4.1

Das Bundesgericht bejaht die zweifellose Unrichtigkeit, wenn keine vernünftigen Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist (BGE 141 V 405 E. 5.2). Da es um eine anfängliche Unrichtigkeit geht, ist eine solche aus damaliger Sicht zu beurteilen, weshalb die damalige Sach- und Rechtslage massgeblich ist (BGE 138 V 324 E. 3.3; Urteil des BGer 8C_347/2011 vom 11. August 2011 E. 4.1 f.).

E. 3.4.2

Die Wiedererwägung dient der Korrektur eines Rechtsanwendungsfehlers, der entweder auf einem Rechtsfehler oder einem Abklärungsfehler gründet (FLÜCKIGER, BSK zum ATSG, Art. 53 N. 56). Ein Rechtsfehler liegt vor, wenn eine Leistungszusprache oder –verweigerung aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Diese muss auch im Ergebnis zu

einer zweifellosen Unrichtigkeit geführt haben (BGE 140 V 77 E. 3.1 m.H., Urteil des BGer 9C_860/2017 vom 20. Dezember 2018 E. 3.1.2). Abklärungsfehler und damit indirekt eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung ist anzunehmen, wenn auf der damaligen Sachverhaltsgrundlage keinesfalls über den Anspruch hätte entschieden werden dürfen, sondern ergänzende Abklärungen zwingend gewesen wären (FLÜCKIGER, BSK zum ATSG, Art. 53 N. 71).

E. 3.4.3

Bereits im Verfügungszeitpunkt vom 16. April 2010 hatte der Beschwerdeführer hinreichend belegt, dass er drei Kinder hatte, die seinen

C-3168/2020 Seite 11 Anspruch auf zwei Erziehungsgutschriften begründeten. Es ist nicht einzu- sehen, weshalb die Vorinstanz – entgegen ihrer erstmaligen (provisorischen) Berechnung vom 18. März 2005 (SVA-act. 4) und entgegen der klaren Aktenlage – nur eine Erziehungsgutschrift anrechnete. Damit erweist sich die Verfügung vom 16. April 2010 als zweifellos unrichtig. Da die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, wurde die formell rechtskräftige Verfügung vom 16. April 2010 von der Vorinstanz zu Recht in Wiedererwägung gezogen; ein Rückkommenstitel ist gestützt auf Art. 53 Abs. 2 ATSG gegeben.

E. 3.4.4

Der Beschwerdeführer war während seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz verheiratet und hatte drei Kinder, eines geboren am (...) 1973 und zwei geboren am (...) 1977 (SAK-act. 3, 12). Er war gemäss IK-Auszug von Januar 1980 bis August 1995 in der Schweiz erwerbstätig. Da seine Kinder bereits mehr als ein Jahr vor seiner AHV-Versicherung auf die Welt gekommen waren, stehen ihm bereits ab Beginn 1980 ganze Erziehungsgutschriften zu bis 1993, als die 1977 geborenen Zwillinge das 16. Altersjahr erreichten. Eine Kumulation von Erziehungsgutschriften für das gleiche Jahr für mehrere Kinder bei derselben rentenberechtigten Person ist nicht möglich (Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung N. 5432). Damit stehen dem Beschwerdeführer Erziehungsgutschriften während 14 Jahren zu, wie die Vorinstanz später zutreffend festgestellt hat. Aus diesem Grund war die Verfügung vom 16. April 2010 anfänglich unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG und die Vorinstanz hat diese zu Recht in Wiedererwägung gezogen.

E. 4.1

Aufgrund des Dargelegten (vgl. oben E. 3) steht vorliegend fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2009 Anspruch auf eine höhere als die ursprünglich mit Verfügung vom 16. April 2010 zugesprochene ordentliche Altersrente gehabt hätte, da für die Rentenberechnung bereits von Anfang an Erziehungsgutschriften für 14 Jahre zu berücksichtigen gewesen wären. Die Vorinstanz hat die formell rechtskräftige Verfügung vom 16. April 2010 dementsprechend in Wiedererwägung gezogen. Da der Prüfungsgegenstand des vorliegenden Anfechtungsobjekts auf diesen abgrenzbaren Umfang der Wiedererwägung eingeschränkt ist (FLÜCKIGER, BSK zum ATSG, Art. 53 N. 79 und 92), sind die weiteren Rentenberechnungsfaktoren (Rentenskala, Übergangsgutschriften, Aufwertungsfaktor) einer richterlichen Überprüfung nicht zugänglich. Streitig ist

C-3168/2020 Seite 12 einzig noch, ob die Vorinstanz den Nachzahlungsanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit vor dem 1. März 2015 zu Recht verneint hat.

E. 4.2.1

Bei ahv-rechtlichen Nachzahlungen ist Art. 24 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 AHVG und Art. 77 AHVV massgeblich (vgl. SVR 2012 IV Nr. 28 [Urteil des BGer 9C_409/2011 E. 4.1.1]; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 24 N. 28). Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welchen der Beitrag geschuldet war. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (BGE 139 V 244 E. 3.1; KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 24, N. 20). Mit Blick auf Art. 25 Abs. 2 ATSG – der die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen ebenfalls rückwirkend auf fünf Jahre beschränkt – wird sichergestellt, dass in der Regel weder der Versicherungsträger noch die versicherte Person ein Interesse daran haben, eine über fünf Jahre alte Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, es sei denn, die Verfügung betreffe eine Dauerleistung (BGE 140 V 514 E. 3.5).

E. 4.2.2

Bei der ordentlichen Altersrente handelt es sich um eine periodische Geldleistung. Daraus folgt, dass nur die einzelnen Rentenraten durch Zeitablauf untergehen können, während das Rentenstammrecht unverjährbar und unverwirkbar bleibt (BGE 133 V 9 E. 3.5; ANDRÉ PIERRE HOLZER, Verjährung und Verwirkung der Leistungsansprüche im Sozialversicherungsrecht, Diss. Fribourg 2005, S. 71). Grundsätzlich wird die Verwirkungsfrist durch Erlass einer Leistungsverfügung des Versicherers gewahrt. Da dadurch die Gefahr besteht, dass Leistungen nach Abklärungs-, Verwaltungs- und allfälligem Rechtsmittelverfahren bereits verwirkt sein könnten, bevor die Leistung überhaupt festgesetzt wird, gilt gemäss Lehre und Rechtsprechung bereits die Anmeldung zum Leistungsbezug als fristwahrende Handlung (REMO DOLF, BSK zum ATSG, Art. 24 N. 18 m.w.H.; vgl. auch KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 24 N. 33 f. m.H. auf die Rechtsprechung). Hat ein Versicherungsträger jedoch eine hinreichend substantiierte Anmeldung übersehen, werden später nur noch die Leistungen der letzten fünf Jahre vor der Neuanschuldung nachbezahlt, weiter zurückliegende sind untergegangen. Ansonsten hätte die Nachzahlung bloss noch die Funktion der Äufnung eines mehr oder weniger grossen Vermögens – was nicht Aufgabe einer Sozialversicherung ist (vgl. BGE 121 V 195 E. 5c).

C-3168/2020 Seite 13

E. 4.2.3

Damit eine versicherte Person, die darauf vertraut, durch die rechtzeitige Anmeldung ihre Ansprüche gewahrt zu haben, nicht in unbilliger Weise ihre Ansprüche durch Zeitablauf verliert, dürfen immerhin nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine Neuanschuldung nicht allzu strenge formelle Voraussetzungen geknüpft werden. So hat jedes unmissverständliche Beharren der versicherten Person, dass der Versicherungsträger ihr weitere Leistungen schulde, als sinngemässe Neuanschuldung zu gelten. Anmeldung und Neuanschuldung wirken dabei gleichsam wie eine Unterbrechung der fünfjährigen Frist (so SVR 2013 UV Nr. 16 [Urteil des BGer 8C_888/2012] E. 3.3 und 3.5, vgl. auch Urteile U 314/05 vom 7. September 2006 E. 6.2 und M 12/06 vom 23. November 2007 E. 5; vgl. zur Qualifikation der Frist von Art. 24 Abs. 1 ATSG auch HOLZER, a.a.O., S. 58 ff.).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat am 26. Februar 2010 einen Antrag auf ordentliche Altersrente gestellt (SAK-act. 7), woraufhin die Vorinstanz eine solche erstmalig am 16. April 2010 verfügt und rückwirkend ab 1. Dezember 2009 ausgerichtet hat (SAK-act. 15). Diese Verfügung erwuchs unan- gefochten in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer verlangte zwar ab 2013 jährliche Bestätigungen der aktuellen Rentenhöhe, doch zweifelte er deren Richtigkeit nicht an und tat auch sonst nicht seinen Willen zu einer erneuten Überprüfung der Altersrente kund. Diese Interventionen hatten daher keinen fristwahrenden beziehungsweise –auslösenden Charakter. Erst am 24. März 2020 verlangte der Beschwerdeführer Auskunft zur Berechnung seiner Rente in Bezug auf die Erziehungsgutschriften seiner drei Kinder (SAK-act. 42). Diese Handlung gilt als sinngemässe Neuanmeldung, ab welcher die Leistungen der letzten fünf Jahre rückwirkend nachbezahlt werden. Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz übereinstimmend mit dem geltenden Recht davon ausgegangen, dass die fünfjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG erst ab diesem Zeitpunkt zurückzurechnen und die Korrektur ab 1. März 2015 zu gewähren ist. Die weiter zurückliegenden Leistungsansprüche sind nach Art. 24 Abs. 1 ATSG erloschen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen

C-3168/2020 Seite 14 vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.